

Gebote des Grundgesetzes auf dem Gebiet des Anwaltsrechts“ beachtet werden müssen, daß insofern der „Rechtsschutz des einzelnen Anwalts zu verstärken ist“. Dies alles, obwohl es in §§ 137 und 138 der in Westdeutschland geltenden StPO heißt:

„Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen.“  
„Zu Verteidigern können die bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte gewählt werden.“

Weltanschauliche Position und Wohnsitz sind also für die anwaltliche Tätigkeit ausschlaggebend! Zu dieser „Rechts“findung kann man die Dortmunder Richter nur beglückwünschen. Die Anwälte in der Deutschen Demokratischen Republik werden diesen von tiefer „rechtsstaatlicher Gesinnung“ getragenen Beschluß nicht vergessen.

Aber auch andere Anwälte, z. B. aus Düsseldorf, München und Hamburg, sind Schikanen ausgesetzt. Zu „Handlangern umstürzlerischer Bewegungen“ abgestempelt und als „Gefahr für die Rechtspflege“ betrachtet, werden fortschrittliche Rechtsanwälte bei jeder sich bietenden Gelegenheit ausgeschaltet oder zumindest mit Hilfe sog. Ehrengerichtsverfahren einzuschüchtern versucht.

Die Tatsache, daß in Westdeutschland so etwas geschieht, nimmt uns nicht wunder. Es charakterisiert vielmehr eindeutig das Bonner Regime als einen Staat des Unrechts und der Willkür. In der Deutschen Demokratischen Republik dagegen wird das Recht auf Verteidigung entsprechend der sozialistischen Gesetzlichkeit geachtet, und die Anwälte sind keinen derartigen Repressalien ausgesetzt.

Weil unsere Anwälte die Möglichkeit haben, ihre Kräfte zur Stärkung der sozialistischen Gesetzlichkeit frei zu entfalten, wird seit längerer Zeit in der westdeutschen Presse versucht, Unwahrheiten über die Rechtsanwaltschaft in der Deutschen Demokratischen Republik zu verbreiten. So behauptet der „Industriekurier“ (Düsseldorf) vom 24. April 1960 z. B., die Rechtsanwälte in unserer Republik stünden unter Druck, ihre Verteidigungsmöglichkeiten seien aufs äußerste beschränkt und sie würden zum Gehilfen des Staatsanwalts gemacht.

Diese von der Westpresse bewußt in die Öffentlichkeit lancierte Demagogie ist Bestandteil des von den westdeutschen Imperialisten geschürten kalten Krieges gegen die Deutsche Demokratische Republik. Sie kann und wird das gesellschaftlich begründete, positive Verhältnis unserer Anwälte zur Staatsmacht der Arbeiter und Bauern nicht erschüttern.

Geradezu grotesk mutet es auch an, wenn in der westdeutschen Presse behauptet wird, in unserer Rechtsanwaltschaft sei eine „Massenflucht“ zu verzeichnen. Es ist allerdings kein Geheimnis, daß einige wenige Rechtsanwälte unseren Arbeiter- und Bauernstaat verraten haben. Doch um welche Sorte von Menschen handelt es sich bei diesen republikflüchtigen Anwälten? Es sind Leute, die strafbare Handlungen oder Moralverstöße begangen haben, die übrigens auch nach westdeutschen Anwaltsbegriffen „standeswidrig“ sind, z. B. Unterschlagungen, Verkehrsdelikte, Parteiverrat, Steuerhinterziehungen usw.

Ein beredtes Beispiel dafür ist der Fall des Herbert Reimer, eines ehemaligen Mitglieds des Rechtsanwaltskollegiums von Groß-Berlin. Bereits am 21. Mai 1960 wurde Reimer durch den Vorstand des Rechtsanwaltskollegiums mit einer strengen Rüge bestraft, weil er im angetrunkenen Zustand einen Personenkraftwagen gefahren hatte. Zugleich erhielt er auch eine polizeiliche Strafverfügung über 150 DM Geldstrafe. Am 1. Juni 1960 machte er sich desselben Delikts schuldig. Sein Blutalkoholspiegel betrug 2,23 pro mille. Darauf-

hin wurde ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet. Zu feige, sich für sein kriminelles Verhalten zu verantworten, floh Reimer nach Westberlin.

Oder nehmen wir den Fall der ehemaligen Rechtsanwältin Gertrud Zaumseil aus Karl-Marx-Stadt. Sie hatte es fertiggebracht, gleich beide Parteien, sowohl ihren eigenen Mandanten als auch die Gegenpartei, zu beraten und damit ihre Berufspflicht grheblieh zu verletzen. Als sie zur Verantwortung gezogen werden sollte, verließ sie ebenfalls illegal das Gebiet unserer Republik. In der „Welt“ vom 10. Juni 1960 allerdings kann man lesen, daß die Zaumseil als „Angehörige des Rechtsanwaltskollegiums in Zwickau bedrängt worden sei, aus der Kirche auszutreten“, und deshalb die „Ostzone“ verlassen habe.

„Die Welt“ vom 4. Januar 1960 servierte ihren Lesern auch den ehemaligen Dresdner Rechtsanwalt Gerhard Meißner „als furchtlosen Verteidiger“, der den „Terror“ in der „Zone“ nicht mehr ertragen konnte. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß Meißner deshalb das Weite suchte, weil er sich wegen fortgesetzter, seit Jahren betriebener Steuerhinterziehung hätte verantworten müssen.

Es gibt auch einige Anwälte, die dem erpresserischen Druck des Klassengegners erlegen sind. So teilte z. B. der sog. Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen einem unserer Rechtsanwälte mit, daß er in Kürze verhaftet werden würde, da er die LPG-Bildung gehemmt habe. Bedauerlicherweise ließ sich dieser Rechtsanwalt tatsächlich ins Bockshorn jagen und verließ die Republik.

Was vom „Massencharakter“ der Republikflucht von Anwälten zu halten ist, wird schon daraus ersichtlich, daß die Westpresse Anwälte „zu Wort kommen“ läßt, die überhaupt nicht existieren. So veröffentlichte „Der Spiegel“ vom 19. Oktober 1960 (Nr. 43, S. 12) die Zusage eines gewissen Friedrich Fink, der in der DDR Rechtsanwalt gewesen sein will. Dieser Schmierfink behauptet von sich, unsere Republik vor fünf Monaten illegal verlassen zu haben. Eine Durchsicht des Anwaltsverzeichnisses ergibt aber, daß es im Gebiet der DDR seit 1945 keinen Anwalt namens Fink gegeben hat. Auch in dem in Westberlin herausgegebenen Verzeichnis unserer Anwälte ist kein Anwalt dieses Namens aufgeführt.

Die Rechtsanwälte in der Deutschen Demokratischen Republik haben keine Veranlassung, dem ersten deutschen Friedensstaat den Rücken zu kehren. Sie wissen, daß sie in unserer Republik eine gesicherte Zukunft haben. Durch die Rechtsanwaltskollegien ist ihnen die Möglichkeit gegeben, in jeder Hinsicht sozialistisch zu arbeiten und zu leben. Ganz im Gegensatz zu Westdeutschland, wo z. B. die Bürunkosten infolge der Verteuerung zusehends steigen und das Einkommen des Rechtsanwalts immer mehr absinkt<sup>4</sup>, ist der in unserer Republik tätige Anwalt von jeglichen Sorgen um eine Existenz, um seine Altersversorgung, um sein Einkommen, um die Unkosten des Büros usw. befreit. Völlig unbelastet und schon deshalb unabhängig vermag er die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

In der DDR ist der Rechtsanwalt in der Lage, im Kollektiv zu arbeiten. Hinzu kommt, daß er im Rechtsanwaltskollegium die Möglichkeit einer stetigen Qualifizierung hat.

All diese Faktoren machen den in der DDR tätigen Rechtsanwalt dem in der Westzone weit überlegen. Die Rechtsanwaltskollegien bedeuten keine Beschränkung der anwaltlichen Tätigkeit, wie einige westdeutsche Hetzblätter meinen, sondern sie sind die Organisationsform für eine qualitativ höhere Arbeit der Rechtsanwaltschaft.

<sup>4</sup> vgl. Lange, Lage und Probleme der Anwaltschaft, Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1958, Nr. 9, S. 244.